



Absicherung von Beamten im Krankheitsfall

Informationen der GdP

Bremen, 24.10.2011

Gesetzliche oder private Krankenversicherung? Freie Heilfürsorge oder Beihilfe? Ja was denn nun?

Polizeibeamtinnen und –beamte sollen einen Eigenanteil zur Freien Heilfürsorge leisten. Diese Ankündigung des Senats provoziert eine Vielzahl von Fragen. Gibt es Alternativen zur Freien Heilfürsorge? Haben Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten die Möglichkeit zu wählen? Diese Info soll über die unterschiedlichen Systeme informieren.

Das Beihilfesystem und erst recht die Freie Heilfürsorge gehören nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die Grundlage für die Beihilfe liegt auch nicht in der Alimentationspflicht selbst, sondern in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Typische Gerichtsformulierung: „Die Fürsorgepflicht wird durch die Beihilfevorschriften pauschalierend und typisierend konkretisiert.“ Das lässt Veränderungen zu.

1. Freie Heilfürsorge

Anspruch auf Freie Heilfürsorge haben in Bremen z.B. Polizeivollzugsbeamte. Dieser Anspruch hat Vorrang vor dem Anspruch auf Gewährung von Beihilfen (Subsidiaritätsprinzip). Im Rahmen der Beihilfe sind lediglich über die freie Heilfürsorge hinausgehende Aufwendungen beihilfefähig.

Freie Heilfürsorge steht nur dem Beamten selbst zu. Für berücksichtigungsfähige Familienangehörige erhält der Beamte Beihilfe.

Mit Ende der aktiven Dienstzeit entfällt der Anspruch für Freie Heilfürsorge und auch dem Beamten selbst wird ausschließlich Beihilfe gewährt. Mit einer weiteren Folge: Seit 1. Januar 2009 besteht auch für Beihilfeberechtigte die Verpflichtung zur Krankenversicherung.

2. Gesetzliche Krankenversicherung

2011 beträgt der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 15,5 %. Davon übernimmt der Arbeitgeber 7,3 % und der Arbeitnehmer muss die restlichen 8,2 % aufbringen.

Die gerade dargestellte Beitragsregelung gilt jedoch nicht für Beamte. Einzige Ausnahme davon sind ganz wenige Altverträge:

Gesetzliche Krankenversicherungen dürfen seit 1988 keine Anwartschaftsversicherungen für Beamte mehr anbieten. Soweit in der Stadt Bremen (nicht in Bremerhaven) heilfürsorgeberechtigte Polizei und Feuerwehrbeamte zum Zeitpunkt der Umstellung (1988) eine Anwartschaftsversicherung bei der AOK Bremen hatten, konnten sie diese in eine "Ruhende Mitgliedschaft" wandeln. Mit Beginn des Ruhestandes wird daraus eine "Freiwillige Mitgliedschaft AOK Bremen". Diese Regelung kam nur unter strengen Auflagen zustande, deren Einhaltung konsequent überwacht wird. Eine Auflage ist zum Beispiel die, dass kein weiterer Beamter in diese Versicherung aufgenommen wird. Soweit damals Beamte von dem Angebot der AOK Bremen Gebrauch machten, bekommen sie einen Zuschuss von 50% zum Beitrag. Dieser Antrag muss bis Februar des Folgejahres gestellt werden und die Summe wird mit den Mai-Bezügen ausgezahlt.

**Gewerkschaft
der Polizei**

Landesbezirk Bremen

Bgm.-Smidt-Straße 78
28195 Bremen

Tel.: [0421] 94 95 85 0
Fax: [0421] 94 95 85 9

E-Mail: info@gdp-hb.de



Abgesehen davon gibt es heute für Beamte keine realistische Möglichkeit für eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mehr.

3. Private Krankenversicherung

Private Krankenversicherungen bieten für Beamte besondere Tarife an. Abzusichern ist nur noch das nicht durch die Beihilfe abgedeckte Risiko.

Der Beihilfeanspruch beträgt in Bremen nach folgendem Schlüssel höchstens 70 %:

- Alleinstehende Beihilfeberechtigte 50 %
- Verheiratete Beihilfeberechtigte 55 %
(Voraussetzung, der Ehepartner ist nicht selbst beihilfeberechtigt oder gesetzlich krankenversichert.)
- Erhöhung um jeweils 5 % für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
- Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der zustehende Bemessungssatz um 10 %.

Die private Krankenversicherung ist eine Individualversicherung. Eine Familienversicherung wie in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es hier nicht. Es muss also jedes Familienmitglied mit einem eigenen Beitrag separat versichert werden. Allerdings wird die Mitversicherung von Familienmitgliedern oftmals zu sehr günstigen Konditionen angeboten.

4. Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Für Eltern ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze eine beachtenswerte Größe. In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Kinder grundsätzlich beitragsfrei mitversichert. Aber die beitragsfreie Mitversicherung fällt weg, wenn der besser verdienende Elternteil privat versichert ist und regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erhält. Als privat versichert, gelten hier auch die Heilfürsorgeberechtigten. Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt

- im Jahr 2011: 4.125,00 Euro pro Monat = 49.500 Euro jährlich
- im Jahr 2012: 4.237,50 Euro pro Monat = 50.850 Euro jährlich

5. Versicherungspflicht für Beamte

Seit dem 1. Januar 2009 sind auch Personen, die der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind, krankenversicherungspflichtig. Dafür müssen die privaten Krankenversicherungen einen Basistarif anbieten, der dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Die Aufnahme in den Basistarif darf den Versicherten nicht verweigert werden.

Der Beitrag zum Basistarif beträgt seit 1. Januar 2011 im Monat 575,44 EUR. Auch hier gilt, dass die Versicherer Sonderverträge für Beamte mit Anspruch auf Beihilfe anbieten.

Zurück zur Einleitung und den Überlegungen des Senats: Die Position der GdP ist klar:

Finger weg von der Freien Heilfürsorge!

Der Landesvorstand

**Gewerkschaft
der Polizei**

Landesbezirk Bremen

Bgm.-Smidt-Straße 78
28195 Bremen

Tel.: [0421] 94 95 85 0
Fax: [0421] 94 95 85 9

E-Mail: info@gdp-hb.de